

# **Gebührenverordnung für das Steueramt Winterthur**

**vom 1. März 2017**

# Gebührenverordnung Steueramt

vom 1. März 2017

Gestützt auf § 122 des Steuergesetzes des Kantons Zürich vom 8. Juni 1997, § 20, 23, 25 und 26 der Verordnung zum Steuergesetz vom 1. April 1998, § 3 der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 sowie § 41 Abs. 2 Ziff. 7 der Gemeindeordnung vom 26. November 1989 erlässt der Stadtrat folgende Verordnung:

## A. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gebühren des Steueramtes der Stadt Winterthur für schriftliche Auskünfte und weitere Dienstleistungen, welche das übliche Mass übersteigen.

### Art. 2

Allgemeiner Umfang

<sup>1</sup> Mit der Gebühr werden auch die Ausfertigungskosten abgedeckt.

<sup>2</sup> Zusätzlich zur Gebühr können Barauslagen verrechnet werden, wie für Porto, Kopien, Spesen oder Rechnungen Dritter, die vom Steueramt bezahlt wurden.

<sup>3</sup> Auf die Verrechnung der Barauslagen kann wegen Geringfügigkeit verzichtet werden.

### Art. 3

Solidarische Haftung

Wird eine Gebühr von mehreren Personen geschuldet, haften diese solidarisch.

### Art. 4

Vorschusspflicht

Bestehen Zweifel, dass die Gebühr und / oder die Barauslagen beglichen werden, kann vor Ausfertigung der schriftlichen Auskunft oder der Erbringung der Dienstleistung ein Vorschuss in Höhe der geforderten Kosten verlangt werden.

### Art. 5

Gebührenreduktion und -erlass

Gebühren und Barauslagen können bei Bedürftigkeit ermässigt oder erlassen werden, soweit die kostenpflichtigen Personen diese nicht durch offensichtlich unbegründete Begehren verursacht haben.

## **B. Gebühren**

Art. 6

Es werden folgende Gebühren erhoben:

### **a. Steuerausweise**

Für das Ausstellen von Steuerausweisen gemäss § 122 Abs. 1 Steuergesetz, pro Steuerausweis Fr. 30.-

### **b. Steuerausweis-Listen**

Für Formularen oder Listen, die vom Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin geliefert werden und in welchen Personalia und AHV-Nummern der steuerpflichtigen Personen bereits eingetragen sind, pro Person und Steuerjahr Fr. 30.-

### **c. Bescheinigung über erfolgte Steuerzahlung**

Für Bescheinigungen mit oder ohne Angaben der Steuerbeträge oder Doppel von definitiven Steuerrechnungen, detaillierten Einschätzungsentscheiden sowie vollumfängliche Doppel oder Kopien eingereicherter Steuererklärungen Fr. 30.-

### **d. Einbürgerungsauskunft**

1. Für die Bereitstellung der Unterlagen für die zuständige Einbürgerungsbehörde Fr. 50.-

2. Für Quellensteuerpflichtige Fr. 30.-

### **e. Sucharbeiten im Archiv**

Für Sucharbeiten im Archiv, Stundenansatz Fr. 90.-

### **f. Pfandrechte**

Für den Eintrag eines Pfandrechtes im Grundbuch, pro Eintrag (zuzüglich Notariatskosten) Fr. 240.-

### **g. Nachforschungsbegehren**

Für Zahlungsnachforschungen, die ausschliesslich im Interesse der steuerpflichtigen Person vorgenommen werden Fr. 50.-

### **h. Liegenschaftsblätter**

Für das Ausstellen von zusätzlichen Liegenschaftsblättern, pro Bewertung Fr. 40.-

### **i. Ausserordentlicher Arbeitsaufwand**

Für Dienstleistungen mit ausserordentlichem Arbeitsaufwand, Stundenansatz Fr. 180.-

## C. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 7

Inkraftsetzung

<sup>1</sup> Diese Gebührenordnung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie gilt für jene Gesuche, die ab 1. Mai 2017 eingereicht werden.

<sup>3</sup> Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Verordnung wird die Gebührenordnung des Steueramtes vom 1. Juni 2005 aufgehoben.

Winterthur, 1. März 2017

Im Namen des Stadtrates:

Der Stadtpräsident: Michael Künzle

Der Stadtschreiber: Ansgar Simon